

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gruppenantrages (G 1 - G 4a)

Allgemeines

Die Formulare für den Gruppenantrag sind in Form eines „Baukastensystems“ zusammengestellt. Die Antragsbestandteile sind hierbei in verschiedenen Formularen aufgeteilt:

G 1 In diesem Formular sind die Daten des Gruppenträgers/der Zweigniederlassung des ausländischen Gruppenträgers/des Hauptbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger zu erfassen.

G 1a In diesem Formular sind die Daten des Minderbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft zu erfassen (für jeden Minderbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft ist ein gesondertes G 1a Formular auszufüllen).

G 2 Es sind die Daten der inländischen Gruppenmitglieder (Gesellschaftssitz in Österreich) zu erfassen (für jedes Gruppenmitglied ist ein gesondertes G2 Formular auszufüllen).

G 3 Es sind die Daten der ausländischen Gruppenmitglieder (Gesellschaftssitz außerhalb Österreichs) zu erfassen (für jedes ausländische Gruppenmitglied ist ein gesondertes G 3 Formular auszufüllen). Siehe auch Punkt

G 4 Darstellung der finanziellen Verbindung des Gruppenträgers zu jenem Gruppenmitglied, mit dem er ausreichend finanziell verbunden ist (für jede ausreichende finanzielle Verbindung ist ein gesondertes G 4 Formular auszufüllen).

G 4a Darstellung der finanziellen Verbindung des Gruppenmitgliedes zu jenem Gruppenmitglied, mit dem es ausreichend finanziell verbunden ist (für jede ausreichende finanzielle Verbindung ist ein gesondertes G 4a Formular auszufüllen).

G 1

Ein Steuerausgleich ist zwischen dem Gruppenträger und sämtlichen Gruppenmitgliedern zu vereinbaren.

Der Gruppenantrag ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das im Zeitpunkt der Antragstellung für die Veranlagung des Antragstellers = künftigen Gruppenträgers zuständig ist. Dieses Finanzamt überprüft, ob es für die Veranlagung der Gruppe zuständig ist.

Damit das Finanzamt des Antragstellers = künftigen Gruppenträgers seine Zuständigkeit überprüfen kann, ist anzugeben, ob ausschließlich kleine und mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 221 Abs. 1 und 2 HGB Gruppenmitglieder sind bzw. keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 244 i. V. m. § 246 HGB besteht.

Der Gruppenträger bzw. die Zweigniederlassung des ausländischen Gruppenträgers ist mit der laufenden Nummer „1“ zu bezeichnen. Tritt als Gruppenträger eine Beteiligungsgemeinschaft auf, ist der Hauptbeteiligte mit der laufenden Nummer 1 zu bezeichnen.

Bitte ankreuzen, ob der Gruppenträger bzw. der Hauptbeteiligter in einer Beteiligungsgemeinschaft auf Ebene des Gruppenträgers unbeschränkt, beschränkt steuerpflichtig ist, oder doppelt ansässig ist.

Bitte ankreuzen, ob als Gruppenträger eine Gesellschaft alleine oder eine Beteiligungsgemeinschaft auftritt.

G 1a

Das Formular ist nur auszufüllen, wenn als Gruppenträger/Gruppenmitglied eine Beteiligungsgemeinschaft auftritt. Die Daten des/der Minderbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft sind hierin zu erfassen.

Die laufende Nummer des Minderbeteiligten setzt sich aus der laufenden Nummer des Hauptbeteiligten sowie dem Zusatz „a“, „b“, „c“, „d“ zusammen. Es sind sowohl die laufende Nummer des Minderbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft als auch die laufende Nummer des Gruppenträgers/der Zweigniederlassung des ausländischen Gruppenträgers/des Hauptbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger sowie deren Firma anzugeben.

Bitte ankreuzen, ob der Minderbeteiligte unbeschränkt, beschränkt steuerpflichtig oder doppelt ansässig ist und angeben, welches Finanzamt zur Zeit der Antragstellung für seine Veranlagung zuständig ist sowie seine derzeitige Steuernummer. Da der Minderbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft nicht der Gruppe angehört, für die der Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe eingebracht wird,

ist das Formular G 1a vom Hauptbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft für den Minderbeteiligten auszufüllen und zu unterfertigen.

G 2

Im Formular G 2 sind die Daten der inländischen (Gesellschaftssitz in Österreich) Gruppenmitglieder zu erfassen. Es ist die Stellung als Gruppenmitglied, als Hauptbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft, oder als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft anzukreuzen.

Ist das Gruppenmitglied Hauptbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft, ist auch die laufende Nummer und die Firma des Minderbeteiligten anzuführen und für jeden Minderbeteiligten ein Formular G 2 auszufüllen. Die laufende Nummer des Minderbeteiligten setzt sich aus der laufenden Nummer des Hauptbeteiligten sowie dem Zusatz „a“, „b“, „c“, „d“ zusammen. Da der Minderbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft nicht der Gruppe angehört, für die der Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe eingebracht wird, ist das Formular G 2 vom Hauptbeteiligten der Beteiligungsgemeinschaft für den Minderbeteiligten auszufüllen und zu unterfertigen.

G 3

Im Formular G 3 sind die Daten der ausländischen (Gesellschaftssitz außerhalb Österreichs; dh auch der doppelt ansässigen) Gruppenmitglieder zu erfassen. Dabei ist der Ort der Geschäftsleitung im Ansässigkeitsstaat des ausländischen Gruppenmitglieds anzugeben. Eine Einbeziehung in die Unternehmensgruppe ist bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitgliedern lediglich dann möglich, wenn diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Das Formular ist von den gesetzlichen Vertretern des ausreichend finanziell verbundenen Gruppenmitgliedes (Gruppenträgers, Hauptbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft) zu unterfertigen. Besitzt das ausländische beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglied eine inländische Betriebsstätte oder ist es unbeschränkt steuerpflichtig (weil doppelt ansässig), ist das Formular auch von den Organen des ausländischen Gruppenmitglieds zu unterfertigen.

Es ist die laufende Nummer des ausreichend finanziell verbundenen Gruppenmitgliedes/-trägers bzw jeweils der Haupt- und Minderbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft anzugeben.

G 4 - G 4a

Der Gruppenträger ist mit der Firma und der laufenden Nummer zu bezeichnen.

Die laufende Nummer des Gruppenmitgliedes bzw. des Minderbeteiligten einer Beteiligungsgemeinschaft ist anzugeben.

Es ist auszuwählen, welche Beteiligungsform gegeben ist. Ein Ankreuzen von mehreren Beteiligungsformen gemeinsam ist möglich (zB Der Gruppenträger 1 ist am Gruppenmitglied 2 sowohl unmittelbar (in Höhe von 40%) als auch mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt).

Ist eine mittelbare Beteiligung über eine Personengesellschaft gegeben, so ist einerseits die prozentuale Beteiligung des Gruppenträgers an der Personengesellschaft anzugeben, sowie das prozentuale Beteiligungsverhältnis der Personengesellschaft am Gruppenmitglied.

Ist eine mittelbare Beteiligung über ein Gruppenmitglied gegeben, so ist es ausreichend das prozentuale Beteiligungsverhältnis des Gruppenmitgliedes anzugeben, das die mittelbare Beteiligung vermittelt [zB der Gruppenträger list mittelbar über das Gruppenmitglied 2 (zB in Höhe von 80% am Grundkapital) am Gruppenmitglied 3 verbunden. Das Beteiligungsverhältnis vom Gruppenmitglied 2 am Gruppenmitglied 3 ist im Formular G 4a darzulegen].

Tritt als Gruppenträger/Gruppenmitglied eine Beteiligungsgemeinschaft auf, so hat der Hauptbeteiligte das prozentuale Ausmaß seiner eigenen Beteiligung am Grund-, Stamm oder Genossenschaftskapital des Gruppenmitgliedes bzw. an der Personengesellschaft anzugeben. Der Hauptbeteiligte der Beteiligungsgemeinschaft hat jeweils ein Formular G 4/G 4a auszufüllen.

Tritt als Gruppenträger/Gruppenmitglied eine Beteiligungsgemeinschaft auf, so ist die laufende Nummer des Minderbeteiligten (zB 1a) sowie das prozentuale Beteiligungsverhältnis des Mitbeteiligten am Gruppenmitglied bzw. an der Personengesellschaft anzugeben.

Gibt es mehrere Minderbeteiligte einer Beteiligungsgemeinschaft so sind auch deren laufende Nummern (zB 1b, 1c, etc) und Beteiligungsverhältnisse anzugeben.